

TA Lärm - was ist neu ?

Die Neufassung der TA Lärm als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 48 BImSchG wurde nun nach langem hin und her verabschiedet und trat am 1. November 1998 in Kraft. Erste Anmerkungen haben wir in der letzten Ausgabe bereits gemacht. Was bringt uns die neue TA Lärm, die nun im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 des Bundes veröffentlicht wurde?

Die bisherige TA Lärm erfasste unmittelbar nur diejenigen Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedurften. Die neue TA Lärm gilt auch für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, die bei weitem die meisten Anlagen nach dem BImSchG repräsentieren.

Doch auch hier sieht die TA Lärm schon wieder viele Ausnahmen vor. Folgende Anlagen sind ausgenommen:

- * Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmverordnung unterliegen;
- * sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten;
- * nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen;
- * Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20mm geschossen wird;
- * Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen;
- * Baustellen;
- * Seehafenumschlagsanlagen;
- * Anlagen für soziale Zwecke.

Nach der alten TA Lärm war es nicht eindeutig, ob die Immissionsrichtwerte anlagen- oder akzeptorbezogen galten. In der Praxis wurden sie meist zumindest betriebsbezogen angewandt. Die neue TA Lärm berücksichtigt zusätzlich die eventuell von anderen Anlagen ausgehende Vorbelastung auch betriebsübergreifend und vergleicht dann die in der betroffenen Nachbarschaft entstehende Gesamtbelastung mit den Immissionsrichtwerten. Doch eine Reihe von Klauseln durchlöchern den Akzeptorbezug erheblich. Hier wird es sehr auf die Interpretation und den Vollzug ankommen. Die Immissionsrichtwerte wurden gegenüber der alten Fassung von 1968 zwar nicht geändert, Ruhezeitenzuschläge wurden eingeführt, doch leider nicht in dem Maße, wie wir es uns gewünscht hätten. Die neue TA Lärm sieht Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit vor - allerdings nicht in Industrie-, Gewerbe- und Kern-, Dorf- und Mischgebieten - an Werktagen von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr.

Der Zuschlag für diese Ruhezeiten beträgt 6 dB, aber von diesem Zuschlag kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Neu in der TA Lärm sind auch die Prognoseverfahren, nach denen Lärmimmissionen einer geplanten Anlage berechnet werden.

Auf Unverständnis stößt die Regelung, dass nachträgliche Anordnungen nur getroffen werden dürfen, wenn sich eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte aus einer Erhöhung oder erstmaligen Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt, die Zusatzbelastung weniger als 3 dB(A) beträgt und die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten sind. Warum setzt man dann nicht die Werte gleich um 5 dB(A) höher an: möchte man hier vielleicht etwas vertuschen?

Eine Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche sowohl auf dem Betriebsgrundstück wie auch auf den öffentlichen An- und Abfahrtswegen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück soll außer in Industrie-, Gewerbegebieten und in Kern-, Dorf- und Mischgebieten stattfinden, organisatorische Maßnahmen sind hier in Betracht zu ziehen. Hilft dies dem Bewohner eines Wohngebietes, durch das die Zufahrt zu einem Gewerbegebiet führt? In der Regel wohl kaum. Nun, die neue TA Lärm hat die Chance verdient, nach 30 Jahren einen Fortschritt in der Lärmbekämpfung sein zu dürfen. Wir werden die Entwicklung, die Auslegung und Handhabung sehr genau beobachten und kommentieren.

Unterstützen Sie uns mit Erfahrungsberichten aus der Praxis, denn nur gemeinsam können wir für eine ruhigere Zukunft kämpfen.

Der Wortlaut der neuen TA Lärm ist im übrigen erschienen im Gemeinsamen Ministerialblatt, 49. Jahrgang ISSN 0939-4729 Nr. 26 Seite 503.

Quelle: DAL (Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung)